

# THEOLOGISCHE REVUE

119. Jahrgang

– Dezember 2023 –

---

**Graßmann, Tobias: Richtschnur und Lebensmittel.** Systematische Fallstudien zum lutherischen Lehrverständnis. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2022. 684 S. (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie, 175), geb. € 140,00 ISBN: 978-3-525-57342-6

Die Bitte an Gott, in der rechten Lehre bewahrt und vor falscher beschützt zu werden, gehört zu den Elementarbeständen luth. Gesangbuchfrömmigkeit, wobei sich als Gebetsadressat insbes. der Heilige Geist als der Dritte im göttlichen Bunde empfiehlt: „Du heiliges Licht, edler Hort, / laß leuchten uns des Lebens Wort / und lehr uns Gott recht erkennen, / von Herzen Vater ihn nennen. / O Herr, behüt vor fremder Lehr, / daß wir nicht Meister suchen mehr / denn Jesus mit rechtem Glauben / und ihm aus ganzer Macht vertrauen. / Halleluja, Halleluja.“ (Ev. Gesangbuch 125, 2)

Was es mit dem luth. Lehrverständnis auf sich hat, ist in der vom Reformator gedichteten zweiten Strophe des Pfingstlieds „Komm, Heiliger Geist, Herre Gott“ in nuce umschrieben: Der in Jesus Christus, dem einzigen gottmenschlichen Mittler, kraft seines Geistes durchs Evangelium als Vater offenbare Gott hat „sich uns allen selbs ganz und gar gegeben [...] mit allem, das er ist und hat“ (WA 26, 505, 38f), wie es in Luthers Großem Bekenntnis von 1528 heißt. Darauf können und sollen wir uns im Glauben mit herzlichem Vertrauen verlassen, und zwar ebenfalls ganz und gar und ohne Rücksicht auf Tod und Teufel, die uns in der Selbstverkehrtheit unserer Sünde und in den Übeln der vergänglichlichen Welt gefangen halten wollen. Im IV. Artikel der Confessio Augustana von 1530, dem articulus stantis et cadentis ecclesiae, wie man ihn später genannt hat, wurde diese Einsicht in soteriologisch-rechtfertigungstheol. Pointierung klassisch zum Ausdruck gebracht, weniger nach Weise eines axiomatischen Prinzips als im Sinne einer regulativen Idee, auf die in Kritik und Konstruktion alle Aussagen kirchlicher Doktrin hinzuordnen sind.

Von der „Proklamation der Lehre“ (117) im Augsburger Bekenntnis und seiner Apologie nimmt die erste der fünf systematischen Fallstudien Tobias Graßmanns zum luth. Lehrverständnis ihren Ausgang, um sie über Melanchthons Loci-Kompendien und Luthers Katechismen bis hin zur Konkordienformel (1577) und zum Konkordienbuch (1580) zu entfalten, die der Repetition und Bekräftigung der Lehre der Wittenberger Reformation dienen wollen (115–182). Vorangestellt ist erstens (17–46) ein Problemexposé mit vier förmlichen Leitunterscheidungen, in denen der Begriff der Lehre „vom persönlichen Glauben und seiner privaten Religionspraxis, von den unmittelbar verkündigenden und kultisch-anbetenden Aussageformen religiöser Rede, von den Darstellungsformen der wissenschaftlichen Theologie [...] sowie von kirchenrechtlichen Normen“ (38) abgehoben wird. Methodische Vorbemerkungen zu Auswahl und Rekonstruktion der vorgestellten Positionen und zum Aufbau des Buches schließen sich an. Fortgesetzt werden die

Prolegomena zweitens (47–114) mit thematischen Annäherungen aus außertheol. Perspektive, deren erste sich an der ethnologischen Feldforschung und Kulturanthropologie von Clifford Geertz (1926–2006) orientiert, während die zweite über Pierre Bourdieu (1930–2002) soziologische Theorie der symbolischen Formen einen externen Zugang zum Thema zu finden sucht, dessen innere Dimension im Lehrbekenntnis der Wittenberger Reformation paradigmatisch erschlossen ist, um dann in der Dogmatik der atlutherischen Orthodoxie in gleichsam scholastischer Manier ausgearbeitet zu werden.

Als ein signifikantes Beispiel luth. Barockscholastik (183–326) fungiert bei G. der „barockeste aller Barocktheologen“ (Georg Hoffmann; zit. n. 184), der seit 1633 als Prof. der Theol. in Straßburg lehrende Johann Conrad Dannhauer (1603–1666), ein Repräsentant der „mildere(n) Unterströmung des Luthertums“ (Emanuel Hirsch, Geschichte der neuern ev. Theol. im Zusammenhang mit den allgemeinen Bewegungen des europäischen Denkens. Zweiter Bd. [1951], Gütersloh <sup>5</sup>1975, 229), bei dem der Protopietist Philipp Jakob Spener theol. in die Schule gegangen ist. Zunächst wird dem Lesenden Dannhauers nahrhafte „Catechismus Milch“ eingeflößt, die ihn nach der Intention des Barocklutheraners in der rechten Glaubenslehre stärken und gegen Irrlehre immunisieren soll. Dann kommt die sog. „Hodosophia christiana seu theologia positiva“ zum Zug, um als Wegweisung zur Wahrheit zu dienen.

Der barocke Überschwang der Lehre J. C. Dannhauers fand im Laufe des 17. Jh.s sein Ende und schlug „bald um in eine gegenläufige Tendenz zur Kontraktion und Konzentration“ (325), wie G. sie mit Pietismus und Aufklärung assoziiert. Doch darauf und auf die Diastase, die angeblich oder tatsächlich den Alt- vom Neuprottestantismus trennt, wird nicht näher eingegangen, sondern „chronologisch ein Sprung gemacht, um direkt zur Wort-Gottes-Theologie des 20. Jh.s überzugehen“ (ebd.). Historiker können sich solche Weitsprünge durch die Zeiten kaum leisten, Systematiker schon eher, jedenfalls dann, wenn sie primär typisierend vorgehen und mehr an Reduktion geschichtlicher Komplexität als an ihrer Steigerung interessiert sind.

Analog zu Martin Heidegger, der Behauptungssätze zu abkünftigen Modi der Sprache erklärte, galten den Wort-Gottes-Theologen in der Tradition Rudolf Bultmanns (327–404) Lehraussagen nach Urteil G.s als gegenüber dem kerygmatischen Ereignis zweitrangig: Werde ihnen Prioritätsstellung eingeräumt, drohe eine doktrinäre Verunstaltung der kirchlichen Verkündigung. Exemplifiziert, aber auch differenziert wird das Thema einer Polarisierung von Verkündigung und Lehre, Kerygma und Dogma etc. an den Positionen von Wolfgang Huber und Ingolf U. Dalferth, bis eine neue Fallstudie beginnt, die demjenigen gewidmet ist, der möglicherweise als der Normaltheologe der EKD (und der VELKD) des ausgehenden 20. und des beginnenden 21. Jh.s in die Theol.geschichte eingehen wird, Eilert Herms (405–522).

Während Herms als Repräsentant einer apologetischen Theol. interpretiert wird, der „die christliche Wirklichkeitsauffassung durch die Rückführung auf ein Fundament anthropologisch-ontologischer Strukturen zu rechtfertigen“ (523) und „Offenbarung als *allgemeinen* Grund unhinterfragbarer Gewissheit plausibel“ (ebd.) zu machen sucht, fällt die Darstellung der Regeltheorie kirchlicher Lehre, wie sie der US-amerikanische Lutheraner Georg A. Lindbeck (1923–2018) grundlegend in seinem Werk „The Nature of Doctrine“ von 1984 im Kontext seines „postliberalen“ (575) Theol.programms entwickelt hat, gegenläufig aus (523–595). Lehre ist, wie im Anschluss an den späten Wittgenstein gesagt wird, wesentlich ein Sprachspiel, mit dem religiöse Gruppierungen wie bspw. luth. Kirchentümer nach innen und nach außen ihre Identität markieren und fortentwickeln.

Hermes konnte an diesem Lehrverständnis kein Gefallen finden, sondern kritisierte es als prinzipiell wahrheitsskeptisch, was, wie immer man den Einwand beurteilt, zeigt, dass das Wesen des Luthertums auch unter Lutheranern strittig ist. Beider Charakterbild schwankt nicht nur in der Geschichte, sondern auch in der Gegenwart, wie man in ekklesiologischer Hinsicht u. a. an der Tatsache sieht, dass Kirchen bestehen, die ein „lutherisch“ im Namen führen, ohne miteinander in Kirchengemeinschaft verbunden zu sein.

G. ist EKD- und VELKD-Theologe genug, um sich von diesem Sachverhalt nicht übermäßig anfechten zu lassen, was er in dem trefflichen Satz bündig zum Ausdruck gebracht hat: „Aufgrund ihrer Bestreitbarkeit ist artikulierte Lehre *per se strittig*.“ (611) Diese Strittigkeit hebt ihren assertorischen Charakter nicht zwangsläufig auf, kann vielmehr als eine Möglichkeitsbedingung dafür verstanden werden, assertiones argumentativ zu vertreten, was für die Glaubwürdigkeit kirchlicher Lehre ebenso unerlässlich ist wie die Selbstunterscheidung des Wahrheitszeugen von der Wahrheit, die er bezeugt. Es ist ein Implikat der österlich-pfingstlichen Gewissheit des Glaubens, von der pneumatischen Selbstbezeugungsfähigkeit des im auferstandenen Gekreuzigten väterlich offenbaren Gottes überzeugt zu sein.

Im letzten Kap. (597–642) seiner voluminösen Arbeit, die 2021 von der Theol. Fak. der Georg-August-Univ. Göttingen als Diss. angenommen wurde (Erstgutachterin: Christine Axt-Piscalar; Zweitgutachter: Martin Laube), hat G. diese und andere Lehrmaximen in kriteriologischer Absicht systematisch skizziert, ausgehend von doktrinalen Regelwerken religiöser Symbolsysteme im Allgemeinen hin zu einer kirchlich verbindlichen Lehre im Sinne der luth. Tradition im Besonderen.

Man kann fragen, ob der Aufwand umfänglichster Fallstudien in einem angemessenen Verhältnis zum systematischen Gesamtertrag steht. Die häufig konstatierte „Unschärfe im Begriff der Lehre“ (Dietrich Ritschl, Art. Lehre, in: TRE 20, 608–621, hier: 608) wird von G. nicht behoben, was aber unter den Bedingungen einer kommunikativ-strukturierten *communio*, als welche G. die luth. versteht, auch nicht zu erwarten ist, da diese zwar ein Lehramt kennt, aber einen amtlichen Anspruch auf mögliche Infallibilität prinzipiell ablehnt. Über die luth. Lehre lässt sich nicht autoritativ verfügen, ihr Gehalt geht nicht in deskriptiv zu fassenden Satz Wahrheiten auf, die Lehrverbindlichkeit bedarf durchweg geregelter Prozesse der Rezeption und zugleich der Rückbindung an die doxologische Sprache gottesdienstlicher Vollzüge, in denen auch nichtverbale Formen der Glaubensartikulation ihren Platz haben.

Ferner gilt, dass der Begriff der Lehre nur um den Preis der Abstraktion metatheoretisch zu erfassen ist, weil die Realisierung in konkretem Lehren konstitutiv zu ihm gehört. Ohne diese müsste der Lehrbegriff nicht nur notorisch unscharf, sondern dürr und kraftlos bleiben. Aus all dem ergibt sich, um zum Schluss zu kommen, für eine im Sinne des Luthertums konfessionell bestimmte Theol. die Aufgabe, sich durch Vertiefung in die eigene Bekenntnistradition und unter Vermeidung des falschen Scheins einer transkonfessionellen Religiosität schriftgemäß auf das Gemeinchristliche zu besinnen, ohne dabei das Humane und die zivile Notwendigkeit zu vergessen, selbst unter den Bedingungen von religiösem Zwiespalt und nicht behebbarer Weltanschauungsdifferenz als Bürger in gerechter und friedlicher Koexistenz zusammenzuleben.

#### Über den Autor:

*Gunther Wenz*, Dr. Dr. h.c., Professor em., Leiter der Wolfhart Pannenberg-Forschungsstelle an der Münchener Hochschule für Philosophie ([gunther.wenz@hfph.de](mailto:gunther.wenz@hfph.de))